

# **Nutzungs- und Entgeltverordnung**

## **für den Gemeinderaum Bandelin**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Bandelin vom 18.01.2018 wird für die Nutzung des Gemeinderaumes im Heckenweg 21 in 17506 Bandelin folgende Nutzungsverordnung erlassen:

### **§ 1**

Die Gemeinde Bandelin stellt folgende Räumlichkeiten im Heckenweg 21 in 17506 Bandelin, zur Verfügung:

- Saal
- Küche
- Toiletten (Damen / Herren)
- Nebenraum mit Tresen

### **§ 2**

Die Genehmigung der Benutzung der Räumlichkeiten erteilt die Bürgermeisterin oder ein von ihr Beauftragter.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht. Die Überlassung für eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen.

Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen. Ihnen ist dazu der Zutritt zu gewähren.

### § 3

#### Nutzungsentgelt und Kautio

Raum	Entgelt
Saal für Feierlichkeiten inclusive Nutzung Tresen	70,00 €
Saal für Versammlung	35,00 €
Küche	inclusive
Toiletten	inklusive
Kosten für Glasbruch pro Stück	2,00 €
Kosten für Geschirrbruch pro Stück	2,00 €
Kosten für Besteckverlust oder -beschädigung pro Stück	2,00 €
Kautio	70,00 €

Das Nutzungsentgelt ist bereits vor jeder Nutzung zu entrichten. Ein Beleg ist bei Schlüsselübergabe vorzulegen.

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig.

Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden. Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungs-rechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

### § 4

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde Bandelin überlässt den Nutzern das Gemeindezentrum Bandelin in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die Nutzer stellen die Gemeinde Bandelin von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Nutzer gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Nutzer haften für alle Schäden am Gemeindezentrum Bandelin, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

Die genutzten Räume, die Küche mit Inventar und die Toiletten im Haus der Gemeinde sind generell vom Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist vertrags-gemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

## § 5

Diese Nutzungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsverordnung vom 25.03.2013 außer Kraft.

Bandelin, den 12.02.2018



J. von Behren  
Bürgermeisterin



### **Verfahrensvermerk:**

Die Nutzungs- und Entgeltverordnung für den Gemeinderaum der Gemeinde Bandelin wurde der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Landrätin hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung Nutzungs- und Entgeltverordnung für den Gemeinderaum der Gemeinde Bandelin öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 16.02.2018

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 14.03.2018 im amtlichen Bekanntmachungs-  
blatt "Züssower Amtsblatt"  
Nr. 03/2018

Bandelin, den 12.02.2018



J. von Behren  
Bürgermeisterin